

Sonderpädagogischer Förderbedarf (SPF) - Was ist das?

Ein sonderpädagogischer Förderbedarf (gem. § 8 Schulpflichtgesetz) wird festgestellt, wenn ein Kind infolge einer Behinderung dem Unterricht ohne sonderpädagogische Förderung nicht folgen kann.

Unter Behinderung ist die Auswirkung einer nicht nur vorübergehenden **körperlichen, geistigen oder psychischen Funktions-beeinträchtigung oder Beeinträchtigung der Sinnesfunktionen zu verstehen**, die geeignet ist, die Teilhabe am Unterricht zu erschweren. Als nicht nur vorübergehend gilt ein Zeitraum von mehr als voraussichtlich sechs Monaten.

Der sonderpädagogische Förderbedarf ist **nicht gleichzusetzen mit schulischen Problemen in ein oder mehreren Unterrichtsgegenständen und schlechten Noten**. Für Kinder mit anderen Erstsprachen als Deutsch ist das **Nichtbeherrschen der Unterrichtssprache keinesfalls ein Kriterium** für die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs.

Jede Schule ist verpflichtet, alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten der Förderung auszuschöpfen, bevor ein Antrag auf Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs gestellt werden kann.

Wer beantragt die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs?

Die Feststellung eines sonderpädagogischen Förderbedarfs wird in der Regel durch die Erziehungsberechtigten beantragt. In besonderen Fällen kann er auch von Amts wegen festgestellt werden (z.B. auf Antrag der Schulleitung).

Im Sinne einer schulpartnerschaftlichen Zusammenarbeit ist auf Transparenz und größtmögliches Einvernehmen zu achten.

Wie wird ein SPF festgestellt?

Der sonderpädagogische Förderbedarf wird durch einen Bescheid der Schulbehörde (Bildungsdirektion für Tirol) festgestellt. Bei ihrer Entscheidung stützt sie sich auf Gutachten. Mit solchen Gutachten werden entsprechend befähigte Personen (Sonderpädagoginnen und Pädagogen, Schulpsychologinnen und -psychologen) beauftragt.

Die Inhalte dieser Gutachten werden – auf Verlangen der Erziehungsberechtigten – in Beratungsgesprächen erklärt. Medizinische Befunde können von den Erziehungsberechtigten vorgelegt werden.

Welche Schule kann ein Kind mit SPF besuchen?

Die Schulbehörde hat anlässlich der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sowie bei einem Übertritt in eine Sekundarschule die Erziehungsberechtigten über die bestehenden Fördermöglichkeiten in Sonderschulen und allgemeinen Schulen zu beraten.

Wünschen die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten die Aufnahme in eine Volksschule, Mittelschule, Polytechnische Schule, Unterstufe einer allgemeinbildenden höheren Schule oder einjährige Fachschule für wirtschaftliche Berufe, so hat die Schulbehörde zu informieren, an welcher nächstgelegenen allgemeinen Schule dem sonderpädagogischen Förderbedarf entsprochen werden kann. Im Zuge der Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs ist auszusprechen, welche Sonderschule für den Besuch durch das Kind in Betracht kommt oder, wenn die Eltern oder sonstigen Erziehungsberechtigten es verlangen, welche allgemeine Schule in Betracht kommt.

Wie wird das Kind beurteilt?

Die Schulbehörde hat festzulegen, ob und in welchem Ausmaß das Kind nach dem Lehrplan der Sonderschule oder einer anderen Schulart zu unterrichten ist. Bei dieser Feststellung ist anzustreben, dass das Kind die bestmögliche Förderung erhält.

Das Kind erhält ein Zeugnis der besuchten Schule. Im Zeugnis müssen der Lehrplan bzw. die Lehrpläne, die durch die Schulbehörde festgelegt wurden und die jeweilige Schulstufe vermerkt werden.

Welche Unterstützungsmaßnahmen erhält das Kind?

Die begleitenden Lehrpersonen erstellen eine individuelle Planung für jedes Kind (für jede Schülerin und jeden Schüler) mit sonderpädagogischem Förderbedarf. Die darin vorgesehenen Maßnahmen sind vielfältig und auf die Einzelsituation zugeschnitten.

Gemäß den Vorgaben aus dem Bescheid der Schulbehörde (Bildungsdirektion für Tirol) orientieren sich diese an den dort festgelegten Lehrplänen.

Nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten kann auch zusätzliches Personal eingesetzt werden. Über Art und Umfang des zusätzlichen Personaleinsatzes entscheidet die Schulbehörde.

Bei Fragen und Hilfestellung können Eltern sich an den Fachbereich Inklusion, Diversität und Sonderpädagogik (FIDS) in den Regionen wenden.

Bei Kindern mit anderer Erstsprache als Deutsch besteht für die Eltern die Möglichkeit, sich zur Hilfestellung an die Schulberatungsstelle für Migrantinnen und Migranten zu wenden.

**Aufhebung des SPF bzw. Abänderung der
Lehrplanänderung**

Wie auch bei anderen Entwicklungsprozessen ist ein sonderpädagogischer Förderbedarf keine unveränderbare Größe. Im Laufe der individuellen Entwicklungswege der Schülerinnen und Schüler können sich Veränderungen ergeben.

Sonderpädagogische Maßnahmen können positive Auswirkungen auf die Entwicklung der Schülerin bzw. des Schülers haben, welche insbesondere bei Schülerinnen und Schülern mit einer Lernbehinderung bzw. einer diagnostizierten schwerwiegenden Verhaltensstörung dazu beitragen, dass das Ausmaß sonderpädagogischer Förderung verringert werden oder durch andere Fördermaßnahmen ersetzt werden kann.

Sobald bei einem Kind auf die sonderpädagogische Förderung verzichtet werden kann, weil es dem Unterricht nach dem allgemeinen Lehrplan folgen kann, ist der SPF von der Schulbehörde aufzuheben bzw. die Lehrplanfeststellung entsprechend abzuändern.

Sie haben das Recht:

- medizinische Befunde oder Berichte über psychologische Untersuchungen, Stellungnahmen aus dem Bereich Therapie, etc. beizubringen
- die Schulart, die das Kind besuchen soll, zu beantragen
- ihr Einverständnis zur Durchführung einer schulpsychologischen Untersuchung zu geben
- auf Akteneinsicht
- den sonderpädagogischen Förderbedarf neu überprüfen zu lassen bzw. den Antrag auf Aufhebung des SPF zu stellen
- gegen den Bescheid der Schulbehörde Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht zu erheben

Weitere Informationen
Bildungsdirektion Tirol

Heiliggeiststraße 7
6020 Innsbruck
Tel.: 0512 9012
E-Mail: office@bildung-tirol.gv.at

Abteilung Recht

Dr. Armin Andergassen
Tel.: 0512 9012 9165

Abteilung Schulpsychologie & Schulärztlicher Dienst

Dr.ⁱⁿ Brigitte Thöny
Tel.: 0512 9012 9260

Pädagogischer Dienst
**Fachbereich Inklusion, Diversität und
Sonderpädagogik (FIDS)**

Dr.ⁱⁿ Ingrid Handle
Tel.: 0512 9012 9310

Schulberatungsstelle für Migrantinnen und Migranten

Nataša Maroševac (Bosnisch/Kroatisch/Serbisch)
Tel.: 0512 9012 9292
E-Mail: natasa.marosevac@bildung-tirol.gv.at

Gamze Yöndem (Türkisch)

Tel.: 0512 9012 9293
E-Mail: gamze.yoendem@bildung-tirol.gv.at

**Information für Erziehungsberechtigte
zum sonderpädagogischen Förderbedarf**

Informationsblatt für Eltern
Schuljahr 2020/2021

Bildungsdirektion für Tirol
Heiliggeiststraße 7, 6020 Innsbruck
Telefonnummer: 0512 9012-0
E-Mail: office@bildung-tirol.gv.at
Webseite: www.bildung-tirol.gv.at